

BENUTZUNGSORDNUNG UND GEBÜHRENORDNUNG FÜR DIE BÜRGERHALLE WOLKEN

§ 1

- (1) Die Bürgerhalle ist Eigentum der Ortsgemeinde Wolken.

Soweit die Bürgerhalle nicht für eigene Zwecke benötigt wird, steht sie mit Einwilligung der Gemeindeverwaltung entsprechend dieser Benutzungs- und Gebührenordnung den örtlichen Vereinen und Dritten (Nutzungsberechtigte) zur Verfügung.
Ein Rechtsanspruch auf Überlassung der Bürgerhalle wird hierdurch nicht begründet.

- (2) Die Benutzung der Bürgerhalle setzt den Abschluß eines Vertrages voraus, in dem diese Benutzungs- und Gebührenordnung Vertragsbestandteil wird.
Der Antrag auf Benutzung der Bürgerhalle ist mindestens 14 Tage vor der Veranstaltung bei der Gemeindeverwaltung zu stellen.
Die Einholung sonstiger notwendiger Genehmigungen (Erlaubnisse) bleibt hiervon unberührt; sie ist allein Aufgabe des Nutzungsberechtigten.
- (3) Der Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, für alle Benutzungsarten und Veranstaltungen in der Bürgerhalle eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen (siehe § 4 Abs. 3 Benutzungsvertrag).

§ 2

- (1) Der Gemeindeverwaltung ist vom Nutzungsberechtigten eine verantwortliche natürliche Person zu benennen. Dieser Verantwortliche übt, soweit die Gemeindeverwaltung nicht einen unmittelbaren Beauftragten ernannt, vertretungsweise das Hausrecht aus und ist für den ungestörten Ablauf der Veranstaltung verantwortlich.
- (2) Der Nutzungsberechtigte haftet für alle Schäden, die der Ortsgemeinde im Zusammenhang mit der Veranstaltung entstehen. Der Verantwortliche nach Abs. 1 ist verpflichtet, der Gemeindeverwaltung die Schäden anzuzeigen.
- (3) Die Ortsgemeinde übernimmt keinerlei Haftung für Schäden, die den Nutzungsberechtigten, ihren Mitgliedern, Bediensteten, Besuchern und sonstigen Dritten aus der Benutzung der Bürgerhalle und der Zuwegung entstehen.

- (4) Die Nutzungsberechtigten verzichten ihrerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Ortsgemeinde und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Regressansprüchen gegen die Ortsgemeinde und deren Bedienstete oder Beauftragte.

§ 3

- (1) Die Nutzungsberechtigten haben die Bürgerhalle in dem Zustand wieder zu übergeben, wie sie sie von der Gemeinde übernommen haben. Bei Verletzung dieser Pflichten haben sie der Gemeinde hierdurch entstandene Kosten unbeschadet der Abs. 3 und 4 zu erstatten.
- (2) Die Notausgänge sind während der Veranstaltung freizuhalten.
- (3) Die Bürgerhalle einschließlich der Einrichtung, Vorplatz und Zuwegung ist rechtzeitig vor einer Inanspruchnahme durch die Gemeinde oder durch einen anderen Nutzungsberechtigten, spätestens aber bis 18.00 Uhr des 2. Tages nach der Benutzung zu reinigen.
- (4) Abfälle sind vom Nutzungsberechtigten nach der Veranstaltung ordnungsgemäß zu beseitigen.
- (5) Bei Nichteinhaltung der Abs. 3 und 4 erfolgt die Reinigung und Abfallbeseitigung auf Kosten des Nutzungsberechtigten.
- (6) Zur leihweisen Nutzung von Geräten ist die Zustimmung der Gemeindeverwaltung oder des sonstigen Eigentümers einzuholen.
- (7) Fußballspielen ist verboten.

§ 4

- (1) Die Benutzungsgebühr für die Bürgerhalle wird von der Verbandsgemeindeverwaltung Untermosel in 5401 Kobern-Gondorf, Bahnhofstraße 36, erhoben und ist innerhalb eines Monats zu entrichten.

(2) Die Benutzungsgebühr beträgt:

a) Für Abendveranstaltungen	je Tag	450,-- DM
b) Für Frührschoppen	je Tag	250,-- DM
c) Für sonstige Einzelveranstaltungen	je Stunde	25,-- DM
d) Für Familienfeiern	je Tag	150,-- DM

Hiermit sind sämtliche Kosten abgegolten. § 3 Abs. 1 und 5 bleibt unberührt.

(3) Die Benutzung der Bürgerhalle zu sportlichen Zwecken durch den Sportverein Wolken ist gebührenfrei. Die Aufbereitung von warmem Wasser jedoch ist gebührenpflichtig.

(4) Über Gebührenänderungen (Sondergebühren oder Ermäßigungen) entscheidet der Gemeinderat.

§ 5

Diese Benutzungs- und Gebührenordnung tritt am 26.6.85 in Kraft.

BENUTZUNGSORDNUNG UND GEBÜHRENORDNUNG FÜR DIE EHEMALIGE SCHULE

WOLKEN

§ 1

- (1) Die ehemalige Schule Wolken ist Eigentum der Ortsgemeinde Wolken.

Soweit die Schule nicht für eigene Zwecke benötigt wird, steht sie mit der Einwilligung der Gemeindeverwaltung entsprechend dieser Benutzungs- und Gebührenordnung den örtlichen Vereinen und Dritten (Nutzungsberechtigte) zur Verfügung.

Ein Rechtsanspruch auf Überlassung der Schule wird hierdurch nicht begründet.

- (2) Der Antrag auf Benutzung der Schule ist mindestens 14 Tage vor der Veranstaltung bei der Gemeindeverwaltung zu stellen. Die Benutzung der Schule setzt den Abschluß eines Vertrages voraus, in dem diese Benutzungs- und Gebührenordnung Vertragsbestandteil wird. Die Einholung sonstiger notwendiger Genehmigungen (Erlaubnisse) bleibt hiervon unberührt; sie ist allein Aufgabe des Nutzungsberechtigten.
- (3) Der Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, für alle Benutzungsarten und Veranstaltungen in der Schule eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen (siehe § 4 Abs. 3 Benutzungsvertrag).

§ 2

- (1) Der Gemeindeverwaltung ist vom Nutzungsberechtigten eine verantwortliche natürliche Person zu benennen. Dieser Verantwortliche übt, soweit die Gemeindeverwaltung nicht einen unmittelbaren Beauftragten ernennt, vertretungsweise das Hausrecht aus und ist für den ungestörten Ablauf der Veranstaltung verantwortlich.
- (2) Der Nutzungsberechtigte haftet für alle Schäden, die der Ortsgemeinde im Zusammenhang mit der Veranstaltung entstehen. Der Verantwortliche nach Abs. 1 ist verpflichtet, der Gemeindeverwaltung die Schäden anzuzeigen.
- (3) Die Ortsgemeinde übernimmt keinerlei Haftung für Schäden, die den Nutzungsberechtigten, ihren Mitgliedern, Bediensteten, Besuchern und sonstigen Dritten aus der Benutzung der Schule und der Zuwegung entstehen.

- (4) Die Nutzungsberechtigten verzichten ihrerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Ortsgemeinde und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Regressansprüchen gegen die Ortsgemeinde und deren Bedienstete oder Beauftragte.

§ 3

- (1) Die Nutzungsberechtigten haben die Schule in dem Zustand wieder zu übergeben, wie sie sie von der Gemeinde übernommen haben. Bei Verletzung dieser Pflichten haben sie der Gemeinde hierdurch entstandene Kosten unbeschadet der Abs. 3 und 4 zu erstatten.
- (2) Die Notausgänge sind während der Veranstaltung freizuhalten.
- (3) Die Schule einschließlich der Einrichtung, Vorplatz und Zuwegung ist rechtzeitig vor einer Inanspruchnahme durch die Gemeinde oder durch einen anderen Nutzungsberechtigten, spätestens aber bis 18.00 Uhr des 2. Tages nach der Benutzung zu reinigen.
- (4) Abfälle sind vom Nutzungsberechtigten nach der Veranstaltung ordnungsgemäß zu beseitigen.
- (5) Bei Nichteinhaltung der Abs. 3 und 4 erfolgt die Reinigung und Abfallbeseitigung auf Kosten des Nutzungsberechtigten.
- (6) Zur leihweisen Nutzung von Geräten ist die Zustimmung der Gemeindeverwaltung oder des sonstigen Eigentümers einzuholen.
- (7) Fußballspielen ist verboten.

§ 4

- (1) Die Benutzungsgebühr für die Schule wird von der Verbandsgemeindeverwaltung Untermosel in 5401 Kobern-Gondorf, Bahnhofstraße 36, erhoben und ist innerhalb eines Monats zu entrichten.

- (2) Die Benutzungsgebühr beträgt, ohne Rücksicht auf die Benutzzeit täglich 100,-- DM.

Hiermit sind sämtliche Kosten abgegolten. § 3 Abs. 1 und 5 bleiben unberührt.

- (3) Über Gebührenänderungen (Sondergebühren oder Ermäßigungen) entscheidet die Gemeindeverwaltung.

§ 5

Diese Benutzungs- und Gebührenordnung tritt am _____ in Kraft.

B E N U T Z U N G S V E R T R A G

Zwischen

der Ortsgemeinde Wolken (im folgenden "Gemeinde" genannt), vertreten durch Herrn Ortsbürgermeister

und

dem/der
(im folgenden "Nutzungsberechtigter" genannt), vertreten durch
wird folgendes vereinbart:

§ 1

Die Gemeinde überläßt dem Nutzungsberechtigten die Bürgerhalle in Wolken und die hierin im Eigentum der Gemeinde befindlichen Geräte sowie sonstige Anlagen zur entgeltlichen/unentgeltlichen Benutzung in dem Zustand, in welchem sie sich befinden.

§ 2

Der Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, die Halle, Nebenräume, Geräte und ggf. sonstige Anlagen jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den gewollten Zweck selbst oder durch seine Beauftragten zu prüfen; er muß sicherstellen, daß schadhafte Geräte oder Anlagen nicht benutzt werden.

§ 3

Der Nutzungsberechtigte haftet für alle Schäden, die der Gemeinde am Gebäude, an den überlassenen Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen durch die Benutzung (im Rahmen dieses Vertrages) entstehen.

§ 4

(1) Der Nutzungsberechtigte stellt die Gemeinde von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume, Anlagen und Geräte und der Zugänge zu den Räumen und Anlagen entstehen.

